

Satzung der Hundefreunde Thann e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Thann e.V.“ und hat seinen Sitz in Thann. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 60202 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V.“. Die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Dachverbände (dhv und VDH) werden anerkannt.
4. Gerichtsstand für Angelegenheiten jeder Art im Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Miesbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Haltern von Hunden durch theoretische und praktische Anleitung bei der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Ausbildung zu helfen.
2. Durch hundesportliche Arbeit und die damit verbundenen Übungen und Leistungen will der Verein die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, fördern.
3. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Hundesport dienen. Dazu zählen Leistungsprüfungen, Turniere und sonstige Wettkämpfe.
4. Bei Bedarf Durchführung von Ausbildungskursen für Nichtmitglieder und deren Hunde.
5. Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Es darf niemand durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die dem Zweck des Vereins entsprechen wollen.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie volles Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch kein Amt im Vorstand einnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach einstimmigem Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 5% der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jugendmitglieder nicht übersteigen.
 - d. Familienmitglieder sind Personen die im gleichen Haushalt zusammenleben. Unerheblich ist, ob sie verheiratet sind oder zusammen leben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss 4 Wochen im Vereinsheim ausgehängt werden. In dieser Zeit kann von jedem Mitglied Einspruch erhoben werden, der zu begründen ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten ab der Bekanntgabe, durch einen Aushang oder Rundschreiben, mit einer Probezeit von 12 Monaten. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und Platzordnung. Es verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Aufnahme, die Satzung des Vereins und die erlassenen Vorschriften voll anzuerkennen und zu beachten.
4. Wissentlich falsche Angaben bei der Antragsstellung zur Aufnahme in den Verein berechtigen zum sofortigen Ausschluss. Ansprüche gegen den Verein können daraus nicht erhoben werden. Bereits gezahlte Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erstattet. Der Verein behält sich in solchen Fällen zivilrechtliche Maßnahmen und evtl. Schadenersatzansprüche vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds
- b. Durch freiwilligen Austritt.

(die Austrittserklärung hat schriftlich an den 1. oder 2.

Vorsitzenden bis spätestens 31.10 eines Jahres zu erfolgen; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

- c. Durch Löschung

(diese kann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ein gerichtliches Mahnverfahren zur Beitragseintreibung behält sich der Verein vor)

- d. Durch Ausschluss

(dieser kann erfolgen bei tierschutzwidrigem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung und die erlassenen Vorschriften oder Vereinsbeschlüsse, wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder dessen Ruf, wegen unwürdigem oder ehrlosen Verhalten, oder wegen wiederholten Stören des Vereinsfriedens).

- e. Die Löschung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 - f. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand erst nach der Anhörung des evtl. Auszuschließenden.
 - g. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus ihr. Evtl. Forderungen des Vereins bleiben bestehen. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet. BLV-Mitgliedsausweis, evtl. Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum – soweit sie ausgehändigt wurden – sind sofort an den 1. oder 2. Vorsitzenden zurückzugeben.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1.c. bis d. ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich an die letzte von ihnen mitgeteilte Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen sind Jugendmitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf dem Vereinsgelände entsprechend der Platz- und Vereinsheimordnung hundesportlich zu betätigen, vereinseigene Geräte und Einrichtungen zu benutzen sowie an Leistungsprüfungen oder Turnieren teilzunehmen soweit der zuständige Ausbildungsleiter keine Einwände hat.
3. Die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.
4. Wohnungs- und Kontowechsel sind dem 1. oder 2. Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
5. Zusätzliche Bestimmungen und Beschlüsse der Vorstandschaft sind für alle Mitglieder bindend.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins tierschutzgerecht zu verhalten.
7. Für Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein haftet das Mitglied ohne Rücksicht auf das Bestehen der Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden in einer, durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

2. Für die Aufnahme von Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird von der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
4. Mitgliedbeiträge werden vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Einzugsermächtigung gibt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag ab.
5. Für Rücklastschriften die durch einen Kontowechsel entstanden sind, werden die Gebühren und evtl. sonstige anfallenden Kosten vom Mitglied erhoben.

§ 8 Vermögen und Haftung

1. Alle Geräte und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge dagegensprechen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausgaben

Über Ausgaben bis zu Euro 500,- entscheidet der 1. Vorsitzende alleine, stellvertretend der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Ausgaben bis Euro 2500,- entscheidet der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand. Höhere Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei muss aber diese Ausgabe auf der Tagesordnung stehen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.(Gilt nicht für den erweiterten Vorstand).

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitgliedes kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied dann seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese kann einen wesentlichen Bestandteil der Satzung darstellen. Sie darf jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

4. Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - d. Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Die Buchführung
 - f. Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind weiters:
 - a. 1.Vorsitzender
Leitung der Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse, der Mitgliederversammlungen
 - b. 2.Vorsitzender
Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn, wann immer es einer Vertretung bedarf.
 - c. Schriftführer
Er ist für die Protokollführung in jeder Sitzung oder Versammlung verantwortlich und erledigt die Vereinskorrespondenz einschließlich der Verwaltung der Prüfungspapiere.
 - d. Kassier
Der Kassier führt sämtliche Kassengeschäfte. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht mit Vermögensübersicht vorzulegen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliederlisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen aber die Auflagen des Datenschutzes beachtet werden.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, der zum Zeitpunkt der Wahl mindesten schon zwei Jahre dem Verein angehört. Der 1. und 2. Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Bei allen anderen Funktionen erfolgt die Wahl per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Vorstandsmitglied durchzuführen für die Zeit bis zum Ende der turnusgemäßen Amtszeit des gewählten Vorstands.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, fernmündlich, schriftlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Agility-Ausbildungsleiter
 - c. dem Obedience-Ausbildungsleiter
 - d. dem THS-Ausbildungsleiter
 - e. dem VPG-Ausbildungsleiter
 - f. dem Beisitzer (er vertritt auch die Kursausbilder)
 - g. dem Haus- und Gerätewart
 - h. dem Wirt

Bei Bedarf können weitere Beisitzer für die jeweilige Sitzung benannt werden, die dann in dieser Sitzung Stimmrecht haben.

2. der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt per Akklamation.
3. der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er übernimmt die Vermittlung bei Streitigkeiten im Verein.
4. der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen.
5. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung das am längsten dem Verein angehörige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so ist von der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl ein kommissarischer Vertreter zu benennen.
8. Ehrenmitgliedschaften sind vom erweiterten Vorstand zu beschließen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche- und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Entscheidung von Rechtsgeschäften und Ausgaben über Euro 2500,-
 - f. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Sitzungsgemäße Veranstaltungen sind:
 - a. Jahreshauptversammlung
 - b. ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - c. ordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten drei Monaten eines Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedoch ist hierbei Abs. 5 zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens $\frac{3}{4}$ des erweiterten Vorstands dies schriftlich unter Angabe von

Zweck und Grund fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §17 und §18 Abs. 2 entsprechend. In dringenden Fällen ist eine einwöchige Einberufungsfrist zulässig. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung kommen die gleichen Rechte wie der Jahreshauptversammlung zu.

4. Ordentliche Mitgliederversammlungen, sollen mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Es werden keine Tagesordnungspunkte vorher

festgelegt. In dieser Mitgliederversammlung können die Punkte des §16 Abs. 2 nicht behandelt werden.

5. In einer Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen:

- a. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
- c. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d. Neuwahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
- e. Beschlüsse zur Satzungsänderung
- f. sonstige Anträge mit Beschlussfassung

Die Punkte c) und d) sind nur alle drei Jahre zu behandeln, wenn die Vorstandschaft nicht Behandlung auch zu einem früheren Zeitpunkt beschließt. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, dann wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel von dem Vorstandsmitglied, das dem Verein am längsten angehört. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen. Dieser besteht aus zwei Personen und er ist für die ordnungsgemäße Neuwahl verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Protokollführung wird vom Schriftführer übernommen, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.
3. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, ausser 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
6. Für Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten, gültigen Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Folgende Feststellungen sollen darin enthalten sein:

8. Ort und Zeit der Versammlung
9. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
10. Die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
11. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben;

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen (siehe §17, Abs. 5 e) und f)).
2. Über Anträge die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ob der Antrag gestellt werden kann.

§ 20 Kassenprüfer

1. Auf einer Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer von den wahlberechtigten Mitgliedern für jeweils ein Jahr gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Wirtschaftskasse für das Geschäftsjahr und in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung darüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie den Antrag gegenüber der Mitgliederversammlung auf Entlastung des Kassiers.
4. Scheidet ein (oder beide) Kassenprüfer während einer Wahlperiode aus, so ist sofort nach bekanntwerden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
5. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.
6. Zum Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim 1. Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes eingereicht werden und von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Verfahren §17 einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wovon wiederum mindestens drei Viertel dieser Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Holzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.09.2018 nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft und ist selbstverständlich auch für die weibliche Form gültig.

Die bisherigen Satzungen vom 10.03.2007 und die geänderte vom 13.01.1974 und die geänderte Fassung vom 08.07.1997 treten ausser Kraft.

Watzlawek Ralf

1. Vorsitzender

Reissig Britt

Schriftführer